

Anlage 4 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.03.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf

Stellungnahmen vom: 12.11.2014 und 14.01.2016

Anregung:

Stellungnahme vom 14.01.2016

Mit Datum vom 12.11.2014 habe ich bereits eine Stellungnahme zur seinerzeitigen öffentlichen Auslegung abgegeben. Inhaltlich behalte ich diese Stellungnahme aufrecht. In der Anlage habe ich das Schreiben nochmals beigefügt.

Aus den Planungsunterlagen kann ich nicht erkennen, welche Abstände insbesondere zum Anwesen Schnaatweg 10 eingehalten werden, da das Haus im Plan unterhalb der Schraffur nicht mehr zu erkennen ist.

Stellungnahme vom 12.11.2014

Mit Schreiben vom 13.10.2014 bitten Sie um Stellungnahme der Gemeinde Glandorf zu dem oben bezeichneten Verfahren.

Dazu ist aus Sicht der Gemeinde nachfolgendes anzumerken:

Die Gemeinde Glandorf befindet sich derzeit selbst im Verfahren zur Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Glandorf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt; die Planunterlagen für die Offenlage werden derzeit erstellt.

Im Zuge dieser Planungen wurden durch die Gemeinde Glandorf Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie ermittelt. Die Ermittlung dieser Potentialflächen orientiert sich dabei an den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilfortschreibung 2013 "Energie".

Von besonderer Bedeutung sind in dem RROP die Abstandswerte zwischen den Windvorrangflächen sowohl zu den Wohnnutzungen im Außenbereich als auch zu

den Siedlungsgebieten. Hier legt das RROP nach Berücksichtigung der sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich und 1.000 m zu Wohnbauflächen zugrunde (s. beigefügten Auszug aus dem RROP, Teilfortschreibung 2013 "Energie", in Anlage beigefügt).

Bei Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich festgestellt, dass die von Ihnen ermittelten "harten" und festgesetzten "weichen" Tabuzonen deutlich verminderte Abstandswerte gegenüber dem RROP und dem Vorentwurf des FNP der Gemeinde vorsehen. So sieht der Vorentwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" Mindestabstände zu Wohnsiedlungsbereichen zwischen 600 und 800 m (je nach Baugebietstyp) und zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 450 m vor.

Die Prüfung des zur Verfügung gestellten Kartenmaterials hat ergeben, dass der Abstand von der Zone "NO 2" zu den Wohnhäusern „Schnaatweg 10, 49219 Glandorf" und „Merscher Weg 5, 49219 Glandorf" wahrscheinlich nicht mehr, ggf. sogar weniger als 450 m beträgt. Da die Gemeinde Glandorf selbst für die Bürger auf ihrem Gebiet im Außenbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem RROP einen Abstand von 500 m angesetzt und diesen auch auf die Wohnhäuser im angrenzenden Nordrhein-Westfalen übertragen hat, sollte im vorliegenden Fall der Abstand zwischen der Zone „N02" und den vorbezeichneten Wohnhäusern entsprechend auf mindestens 500 m vergrößert werden. Eine Entfernung von 450 m dürfte im vorliegenden Fall nicht ausreichen, da heutige Windenergieanlagen eine Höhe von bis zu 200 m haben und der Abstand zur WEA zu den Wohnhäusern nur etwas mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage entsprechen würde.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen wird angeregt, grundsätzlich die Abstände zwischen den Zonen und den Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. Siedlungsbereichen der Gemeinde Glandorf zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird aus Sicht der Gemeinde Glandorf für erforderlich erachtet.

Abwägung:

- *Hinweis auf Stellungnahme vom 12.11.2014, die inhaltlich weiterhin Bestand hat.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zitierte Stellungnahme hat sich mit angeblich abweichenden Abstandswerten bei der Wohnnutzung beschäftigt. An der zu dieser Stellungnahme vorgenommenen Abwägungsentscheidung hält die Gemeinde Ostbevern weiter fest.

- *Hinweis, dass nicht zu erkennen ist, welche Abstände, insbesondere zu dem Anwesen Schnaatweg 10, eingehalten wurden.*

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Aus der Potenzialflächenanalyse sind die dort zugrunde gelegten Abstände auch von schützenswerten Nutzungen außerhalb der Gemeinde Ostbevern ablesbar und bei Bedarf aus messbar. Dem Einwender wird empfohlen, in dem ebenengeschichteten digitalen Dokument der Potenzialflächenanalyse, die allen Beteiligten zur Verfügung gestellt worden ist bzw. auf den Internetseiten der Gemeinde verfügbar ist, die Ebenen „Grenze“ und „Abdecker“ einmal auszuschalten. Die Berücksichtigung der Bebauung auf Glandorfer Seite wird so noch besser sichtbar, Auch ohne diesen Arbeitsschritt sind die Radien, die sich aus der Wohnbebauung ergeben, allerdings erkennbar. Das in Rede stehende Anwesen ist als Außenbereichs-Wohnen gewertet worden.